

Herrn Oberbürgermeister Martin Horn
Per mail an hpa-ratsbuero@stadt.freiburg.de

Freiburg, 14. Dezember 2021

Interfraktioneller Änderungsantrag zu TOP 11 der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021 (Drucksache G-21/240): Änderung der Höhe der Gebühren für Bewohnerparken

Sehr geehrter Oberbürgermeister

Die unterzeichnenden Fraktionen stellen folgenden Änderungsantrag zu TOP 11 der Gemeinderatssitzung am 14.12.2021:

2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) wird mit der Maßgabe, dass die Regelungen in § 4 und § 5 Abs. 1 und 2 folgenden Wortlaut erhalten:

**§ 4
Gebührenhöhe**

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 360 Euro.
- (2) Misst das Fahrzeug, für das der Bewohnerparkausweis beantragt wird, in der Länge weniger als 4,21 m, so beträgt abweichend von Abs. 1 die Höhe der einjährigen Gebühr 240 Euro.
- (3) Misst das Fahrzeug, für das der Bewohnerparkausweis beantragt wird, in der Länge mehr als 4,70 m, so beträgt abweichend von Abs. 1 die Höhe der einjährigen Gebühr 480 Euro.
- (4) Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung die Hälfte der in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Gebührenhöhen.
- (5) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, wird eine Gebühr in Höhe von 75 % der in § 4 Abs.1 bis 4 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

(2) Für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) sowie Inhaber_innen einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orangefarbener Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) wird eine Gebühr in Höhe von 75 % der in § 4 Abs.1 bis 4 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Berechtigung zur Ermäßigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

3. Der Gemeinderat stellt hierfür die gemäß der Ziffer 3.2 der Drucksache benötigten zusätzlichen Personalmittel ab dem 01.04.2022 mit insgesamt 137.000,00 € zur Verfügung. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom zusätzlichen Personalbedarf in Umfang von 3,0 Stellen in Besoldungsgruppe A 8 und A 10 LBesO für die Folgejahre 2023 ff. Der Personalbedarf wird als Vorbelastung für den Doppelhaushalt 2023/2024 vorgemerkt. In welchem Maß dem Personalbedarf Rechnung getragen werden kann, wird zum Stellenplan Doppelhaushalt 2023/2024 unter Berücksichtigung des finanziellen Gesamtrahmens für Stellenschaffungen sowie der Priorisierung aller anerkannten Stellenmehrbedarfe entschieden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Vorfeld der Herstellung einer Schnittstelle mit KommOne ein Stafflungsmodell zu erarbeiten, das auch andere Kriterien wie z.B. PS, Baujahr, CO2-Emission und ähnliches in Betracht zieht. Ziel ist es, die konkrete Preisgestaltung des Anwohner_innen-Parkens zum frühestmöglichen Zeitpunkt (technische Realisierbarkeit) anzupassen und zu überprüfen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat ein Jahr nach Einführung eine Auswertung der Neugestaltung des Anwohner_innen-Parkens vorzulegen. Darin sollen Probleme und Erfahrungen, Steuerungswirkung (Zulassungszahlen, ausgestellte Parkausweise usw.), Parkverlagerungen in andere Stadtteile u.a. dargelegt werden.

Maria Viethen, Annabelle Kalckreuth, Bündnis 90/ Die Grünen

Lina Wiemer-Cialowicz, Emriye Gül, Felix Beuter, Eine Stadt für Alle

Simon Sumbert, Ramon Kathrein, JUPI

Wolf Dieter Winkler, Freiburg Lebenswert